



Steuerabzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen

Folgende Information erfolgt aufgrund des Kreisschreibens der Schweizerischen Steuerkonferenz:

Seit dem 1. Januar 2016 können selbst getragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten pro Kalenderjahr und pro Person im Umfang von CHF 12'000 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Diese Regelung gilt gesamtschweizerisch.

- Alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind abzugsfähig.
- Es handelt sich neu um einen allgemeinen Abzug, der auch bei unterjähriger Steuerpflicht voll gewährt wird und nicht zwingend an ein Erwerbseinkommen gebunden ist.
- Wird in einem Haushalt eine gemeinsame Steuererklärung ausgefüllt, kann jede Person den Höchstabzug geltend machen, wenn die entsprechenden Bestimmungen erfüllt sind.
- Der Abzug kann auch von Rentnerinnen und Rentnern gemacht werden, wenn sie eine zukünftige Erwerbstätigkeit glaubhaft machen können.

Ihr Vorteil, wenn Sie eine Aus- oder Weiterbildung an der WKS KV Bildung besuchen:

- Wenn Sie einen Lehrabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen, können Sie bis zu CHF 12'000 von den selbstgetragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung pro Kalenderjahr vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Zu den Aus- und Weiterbildungskosten gehören auch Lehrmittel und Reisekosten.
- Wichtig: Spätere Rückerstattungen vom Arbeitgeber oder mittels Subjektfinanzierung durch den Bund sind als übriges Einkommen zu versteuern.
 - o Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Rückzahlung im Lohnausweis zu deklarieren;
 - o Das SBFJ erstellt von Amtes wegen der Steuerbehörde Meldung.

Folgende Kosten können nicht abgezogen werden:

- Die Kosten bis und mit dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Sie gelten als Lebenshaltungskosten und sind nicht abzugsfähig. Handelsschulen können im Einzelfall abgezogen werden, wenn ein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.
- Ebenso sind sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres anfallen, nicht abzugsfähig, wenn Sie keinen Abschluss auf Sekundarstufe II erlangt haben.

Wir empfehlen Ihnen, im Zweifelsfall einen Treuhänder, einen Steuerspezialisten oder die eigene Steuerbehörde zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

WKS KV Bildung

Daniel Riesen
Leiter Finanzen